

M C . C . V . G .

1 6 6 5 :

Majestat vnd
Privilegium

Des Allerdurch-

leuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten
vnd Herrn / Herrn RUDOLPHI des Andern /
Erwöhleten Römischen Keyfers / Auch zu Hungern vnd
Böheimb König / ꝛc. Ober die von den dreyen Ständen
der Cron Böheimb vbergebene Böhmische Confession,
(so man die Augspurgische nennet) vnd derselbigem
freyen Exercitii, sampt dem Consistorio
vnd Academia,

Im Jahr :

M. DC. IX.



Bedruckt erstlich in der Alten Stadt
Prag/bey Jonathan Bohußky.

den 4 Septembr. 1609.





Wir Rudolph der II.
Von Gottes Gnaden / Er-
wöhlter Römischer Kayser/
zu allenzeiten Mehrer des
Reichs / in Germanien / zu
Hungern / Böhemb / Dal-
mationen / Croatien / vnd Slavonien / zc. König/
Ertzhertzog zu Burgund / Marggraf zu Mäh-
ren / Hertzog zu Lützenburg / in Schlesien/
Marggraf zu Lausitz / vnd Graf zu Tyrol / zc.

Zu Ewiger Gedächtnis sey
Krafft dieses Brieffes Männiglichen kundt ge-
than: Nach dem alle drey Stände vnseres Kö-
nigreichs Böhemb / so den Leib vnd Blut des
G E R R N Jesu Christi / vnter beyderley
empfangen / Vnserer lieben Getrewen / in gemei-
nen Landtag (welcher vergangen im Ein-
tausent / Sechs Hundert vnd Achten Jahrs/
Montagnach Exaudi, auff dem Prager Schloß
A ii ange

angegangen/ vnd eben dasselbe Jahr/ Freytag
nach Johanni des Täuffers/ beschlossen worden)
bey Uns/ als ihrem Böhemischen König/ aller
vnterthänigst vnd gebürlichen angehalten vnd
gebeten/ damit Sie bey der gemeinen Böhemi-
schen Confession, vnd Glaubens-Bekänntnis
(welche von etlichen die Augspurgische genandt
wird) Im Jahr Christi/ Tausent Fünff Hun-
dert Fünff vnd Siebentzig/ auff allgemeinen
Land Tag zusammen getragen/ vnd der Kayf.
Mayt. weyland Kayser MAXIMILIANO, vn-
serm geliebsten Herrn Vatern/ löblichster vnd
seligster Gedächtnis übergebener Confession
(die ihnen bald damals/ wie Wir gewißlich be-
richtet worden/ vnd auß den Schreiben vnser
geliebsten Herrn Vatern eigenen Hand/ auch
andern bey der Land Taffel verhandenen Ge-
dächtnis vornommen/ von Ihrer Majestät be-
williget worden) Auch ihrer vnter einander
auffgerichteten/ vnd in der Vorrede eingebrach-
ter Vorgleichung/ so wol bey andern ansuchen
vnd begehren/ ihre Religion betreffend/ so auß-
drücklich fürgedeutet/ erhalten worden/ solche
ihre Christliche Religion vnter beyderley frey
vnd von Männiglich vngehindert/ üben vnd
fort

fortepflantzen. Vnd also in diesem allen / daß
die Stände genugsam von Uns versichert wer-
den möchten / Inmassen dieser Artikel vnd Ihr
Begehren / in gemeldtem Land Tag / vnd der
Land Tag in die Land Taffel / in das grüñ
Buch der gemeinen Land Tagen / Anno im Ein
Tausent / Sechs Hundert vnd Acht / Montag
nach Exaudi, sub lib. K. 8. einverleibt / diß weit-
leufftig vnd außführlichen in sich begreiffet.

Weil Uns aber damals hochwichtiger Ge-
schefft halben / welcher wegen bemeldter Land-
Tag am meisten angestellt / vnd die da einigen
Aufschub nicht dulden mügen / dieses zubestet-
tigen vnmüglich gefallen / haben Wir zu weite-
rer erörterung solcher Sachen gnädigst Auf-
schub begehrt / biß auff künfftigen Land Tag /
welcher auff den Donnerstag vor Martini nechst
folgendes verlegt worden. Inmittels auch die
Stände versichert / wo fern solches auff allge-
meinen Land Tag nicht zu ende gebracht wür-
de / daß sie vnter dessen ihrer Religion, ein frey
vngeshinderts Exercitium haben vnd halten /
auch biß zu endlicher hinlegung dieses Articulo /
zu einiger Erwegung oder Abhandlung anderer
Articul / so wir ihnen in der Land Tags Propo-
sition

sition vortragen würden / zuschreiten gar nicht
Schuldig / oder verbunden seyn sollen / wie dann
solches vnser gnädigst Begehren / Versicherung
mit mehrem bezeuget.

Nach welchem allgemeinen verblieben /
als der Land Tag auff gemelten Termin, Don-
nerstag vor Martini angesetzt / auß erheblicher
Orsachen von vns verschoben / vnd ein anderer
dem Dienstag nach Pauli Bekehrung / Anno
Ein Tausent / Sechs Hundert vnd Neun ange-
settel / vnd mit vnsern Mandatis, auff das Pra-
ger Schloß außgeschrieben worden / haben ob-
bemelte sub utraq; Stände abermals die vorige
Confession, vnd wie Sie sich vntereinander ver-
glichen / vns übergeben / vnd nicht vnterlassen /
bey vns als ihrem König vnd Herrn / nicht al-
lein durch vntertäniges vnd demütiges flehen
vnd bitten / sondern auch durch für- vnd angege-
ben intercession vnd Vorbit zu sollicitiren vnd
anhalten / daß Wir gerubeten / solches der Ständ
sub utraq;, als vnserer lieben Getrewen / Bitten
vnd Ansuchen gnädig zu bewilligen.

Als Wir nun diß / mit vnsern Obersten
Land Officirern vnd andern Rätchen dieses Kö-
nigreichs Böhemb / in embstiges Erwegen gezo-
gen /

gen / haben Wir für gut angesehen / auff vnter-
thäniges demütiges Bitten vnd Begehren / de-
ren von Herrn vnd Ritterstandes / der Präger
vnd andern Abgesandten der Städte alle drey
Ständ sub utraq; dieses Königreichs Böhemb/
so sich zu der bemelten Confession bekennen / vn-
serer lieben getrewen Vnterthanen / allen drey-
en Ständen in gemein des Königreichs Böh-
heimb / einen gemeinen Land Tag / auffm Won-
tag nach dem Sontag Rogationum, in der
Creutzwochen / dieses 1609. Jahrs / durch vnser
Königliche Mandat außzuschreiben / auff das
Prager Schloß zuverlegen / vnd in publicirten
Mandatis, auch mit anzuhafften / daß wir bey
diesem Land Tage / die schlüssliche Erörterung
des Articuls von der Religion, in der Land Tag
ges proposition einbringen. Item / wie auch als
le vnd jede / so wol vnter beyder / als einerley / vnd
die sich zu der Uns übergebenen Confession be-
kennen / ihre Religion ohn allerley Bedräng vnd
Verhindernüs / es sey von Geistlichen oder Welt-
lichen Personen / frey üben vnd fortpflanzen
möchten / genug versichern vnd versehen wollen /
wie solches vnser Mandata, derer datum auff
dem Prager Schloß / Sonnabends nach dem
Sontag

Sontag Jubilate, dieses 1609. Jahrs/in bemel-
ten Articul weiters besagen/ zu welchem allge-
meinen von vns geschriebenen LandTage / weil
sich alle drey Stände / gehorsambst vnd vnter-
thänigst haben eingestellet / vnd wir auch laut
vnser gnädigen versprechen an bemelten Man-
dat, den Artikel von der Religion, in der Land-
Tages proposition, zu förderst fürbringen las-
sen/ haben oft gemelte drey Stände sub utraq;
einbellig/ ihr voriges Begehren vnd Bitten/
durch vns vbergebene Schrift / wider vernew-
ert/ vmb genugsam Versteherung / vnd bey der
LandTaffel Bestetigung / desselben vnterthä-
nigst gebeten.

Sieweil vns denn nichts liebers ist/ als das
in vnserm Königreich / vnter allen drey Stän-
den/ so wol einer als beyderley/ allen vnsern lie-
ben getrewen vnterthanen / Nutz vnd zu ewi-
gen zeiten / standhafftige Lieb vnd Einigkeit/
Fried vnd Verträglichkeit/ zu auffnehmen vnd
erhaltung gemeinen bestes gepflantzet/ ein jedes
theil/ bey der Religion, bey welcher sie ihrer See-
len Seligkeit versichert zu seyn / festiglich glau-
ben/ frey willig/ vnverhindert vnd vnbedrängt/
neben dem andern möge verbleiben vñ gelassen
werden/

werden/damit also/wie billich/den Anno 1608.
geschehenen Land Tages Beschluß / vnd dem
newlich publicirten Mandat, (in welchem wir
die vereinigte Stände/so sich zugemelter Con-
fession bekennen / für die/so sie allezeit gewesen/
nemlich für unsere trewe vnd gehorsame Un-
terthanen/vnter vnseren gnedigen Schutz/aller-
ley Ordnungen / Recht / Gerechtigkeiten / vnd
Freiheiten dieses Königreichs erstreckt/erken-
net vnd gehalten/gemeß vñ gehörig/auff welche
sich unsere Königliche Pflicht/Recht vnd Lands
Ordnung erstreckt / erkennet vnd gehalten/
auch gegenwertig erkennen vnd halten) folge
vnd eine genüge beschehe / in Ansehung vnd Be-
trachtung der obberürten statlichen intercessio-
nen vnd fürbitten/vnd denn auch auff vielerley
embsiges anhalten vnd bitten ihrer selbst / der
Stände sub utraq;, neben der trewen vnd nütz-
lichen Dienst/so sie Uns die gantze Zeit vnser
glückseligen Regiment über sie mit der That
erzeiget vnd bewiesen haben.

Aus diesen allen vnd andern vielen Orsa-
chen/mit reiffen/Rath bedacht/mit vnsern gu-
ten Gewissen/Königlicher Böhmischer Macht/
vnd Rath/Unsere Obersten Officire / Land

B

recht

recht Beyſitzer vnd Rätchen / haben wir den Ar-
ticol / die Religion betreffend / mit allen dreyen
Ständen / dieſes Königreichs Böhemb bey ge-
genwertigen Land Tage / ſo auffm Prager
Schloß gehalten wird erörtert / vnd also endlich
beſchloſſen / wie die Stände ſub utraq; mit fol-
genden vnſerem Majestät oder Königlicher
Brieſſe verſichert haben / vnd verſichern.

Fürs Erste / Wie es vorhin bey der Land-
Taffel / lib. a 32. beſtetiget iſt / was die Religion,
vnter einer vnd beyderley Geſtalt belanget / daß
ſie einander nicht bedrängen / ſondern für einen
Wann bey einander ſtehen / als trewe Freunde /
vnd ein Theil die andern nicht ſchmehen ſollen /
daß ſoll also bey dieſem Articol gantzlich ver-
bleiben / Vnd ſollen hiemit beyde Theil / wie itzo /
also auch künfftig / einander verbunden ſeyn /
bey deren Been / hiervon in der Lands Ordnung
begrieffen iſt / Vnd dieweiln die vnter einerley /
in dieſem Königreich / ihrer Religion ein frey vnt-
gehindertes Exercitium haben / in welchem ih-
nen die vnter beyderley / ſo ſich zu der Confession
bekennen / keinen Eintrag thun / oder Ordnung
geben / daß hierinnen eine Gleichheit möge ge-
halten werden / Derowegen verwilligen Wir /
vnd

vnd geben ihnen Recht vnd Macht darzu / daß
obgemelte vereinigte Stände / sub utraq; Herrn
vnd vom Adel / Prager / Berg: vnd andere Städ-
te / sampt ihren Untertanen / In Summa / als
ledie / so sich zu der Böhemischen Confession,
welche löblicher vnd seliger Gedächtnis / wey-
landt Kayser Maximilian, Unserem liebsten
Herrn vnd Vatern / auff allgemeinen Land-
Tag / Anno 1575. vnd itzt auff s newe / auch Uns
übergeben worden / (bey welcher / Wir sie aller-
gnädigst zu schützen versprochen) bekandt ha-
ben / vnd noch bekennen / keinen außgenommen /
daß sie nemlich ihre Christliche Religion sub
utraq; laut dere Confession, vnd vnter einander
auffgerichter Vereinigung vnd Vergleichung /
frey vnd vngehindert / aller Orthen üben vnd
vorbringen / bey ihren Glauben vnd Religion,
Priesterschaft vnd Kirchen Ordnung / welche
bey ihnen ist / oder auffgericht werden wird / frö-
lich mögen gelassen werden / biß zu gantzlicher
Christlichen einhelligen Vergleichung / wegen
der Religion, in Heiligen Reich / vnd also sollen
sie weder itzt noch künfftige Zeit nicht schuldig
seyn / sich nach den Compactatis, welche auff all-
gemeinem Land Tage / Anno 1567. in den Land

Privilegiis, vnd anderßwo außgelassen/zu Regu-
liren.

Ferner wollen Wir in folgenden / den
Ständen sub utraq; auch diese sondere Gnade
thun/vnd allen dreyen Ständen/so sich zu dieser
Confession bekennen / daß vnter Pragerisch
Consistorium, mit ihrer Priesterschaft nach
der Confession, vnd ihrer hierinne Vergleich-
ung reformiren vnd vernewren / ihre Predican-
ten, so wol Teutsch vnd Böhmisches allda ordini-
ren lassen / oder welche allbereit ordiniret wor-
den / von dannen ohne einige Verhinderung des
Pragischen Ertzbischoffes / oder aber jemandes
andern auff ihre Collaturen nehmen / vnd diesel-
ben damit besetzen mögen. Nichts weniger ge-
ben Wir auch gnädigst in die Gewalt der Stän-
de / (wie sie ihnen dann von alters hero zugestan-
den) die Pragerische Academia, mit allen zuge-
hörungen / die sol mit tüglichen vnd gelehrten
Männern zubesetzen / gute vñ löbliche Ordnung
vnd Gebräuche / auffzubringen / vnd vber beyde /
als des Consistorium vnd Academia, gewisse vnd
tüchtige Personen / zu Defensorn vnd Beschüt-
zern / anzuordnen vnd bestellen mögen.

Vnter dessen aber / vnd ehe diß alles gebür-
lichen

lichen ins Werck gerichtet werde / sollen nicht
weniger alle Stände sub utraq; bey obgeschrie-
benen / als nemlich / daß sie ihre Religion ohne
bedrängnis vnd verhiindernis möchten fort
üben / vollkommenlich gelassen werden / vnd wie
viel Personen die vereinigten Stände sub utraq;
vnd Academia, nach ihrer einhelligen Verglei-
chung / auß allen dreyen Ständen in gleicher
Anzahl verordnen / vnd dieselben vns / als ihrem
König vnd Herrn / vbergeben werden. Diesel-
ben vns alle Namhaft gemacht vnd vbergeben
bene Personen / keinen hievon außgelassen / wol-
len vnd sollen Wir innerhalb zweyer Wochen /
von dato der vns vbergeben verzeichnüs / die zu
bestetigen / vnd sie für Defensores erklären / doch
über der Stände ihnen gegebene Pflicht vnd
Instruction, in keine andere Instruction nach /
noch Pflicht sie zu ziehen.

Da Wir aber anderer Verhiinderungen
wegen in obbemelter Zeit dieselben nicht besteti-
gen könnten oder würden / so sollen sie doch eines
weges als des andern / über beydes defensores
verbleiben / alles das thun vnd verrichten als
wann sie von vns Confirmirt vnd bestetigt we-
ren / vnd da auch einer auß ihnen stirbe / werden

B iii

die

Die Stände sub utraq; an Stadt desselben / bey
nechst darauff folgendem Land Tag / einen an-
dern wehlen vnd zugeben können. Welches al-
so in künfftig allzeit abgeschrieben gestalt /
wie von Uns / vnsern Erben vnd künfftigen Kö-
nigen zu Böhemb / also auch von ihnen den
Ständen vnd den defensorn observirt vnd ge-
halten werden solle.

Wann auch jemandts aus den vereinigten
allen dreyen Ständen sub utraq; dieses König-
reichs / auffer den Kirchen / Gottes Häusern / wel-
che sie itzundt halten / vnd ihnen vorhin zusten-
dig (bey welchen sie auch friedlich geschützt vnd
erhalten werden sollen) irgend in Städten /
Städtlein vnd Dörffern / oder anderßwo wol-
ten oder solten / mehr Kirchen / Gottes Häuser
oder Schulen / zu vnterweisung vnd aufferzie-
hung der Jugend / auffrichten vnd bawen las-
sen / Dasselbe soll gleich wie den Herren vnd Rit-
terstandt / also auch den Pragern / Berg vnd an-
dern Städten in gemein / vnd einen jeden inson-
derheit / an itzo vnd in künfftig zu thun / von
Weniglichen vngehendert / frey vnd offen ste-
hen / Wie dann auch ohn diß in vielen vnsern
Königlichen vnd auch der Königin Städten
dieses

dieses Königreichs/ nicht wenig sub una, vnd sub
utraq; vnter einander wohnen. Derentwegen/
ist diß vnserer sonderer Will vnd Befehlich/ daß
zu erhaltung Lieb vnd Einigkeit/ ein Part der
andern in übung ihrer Religion vnd Kirchen
Ordnung/ nicht eingreifen oder fürsreiben.
Die Begräbnis todter Leichnam in Kirchen/
vnd auff Kirchhöfen / wie auch das Leuten/
nicht abgeschlagen vnd verbieten. Vnd also von
heutiges Tages dato an / keiner / wie auß den
Herrn vnd freyen Ständen/ also auch den Städ-
ten / Städtelein vnd Bawersvolck / weder von
ihrer Obrigkeit / noch von einen andern / Geist-
lichen oder Weltlichen Standes Personen/ von
seiner Religion abgedrungen / vnd also zu einer
andern / es sey durch Gewalt oder listige erdach-
te Kindlein gezwungen / vnd abgeföhret werden
solle. Vnd ist also diß alles auff nichts anders/
als zu erhaltung Lieb vnd Einigkeit / trewlich
gemeynt vnd angeordnet.

Derowegen versprechen Wir bey vnser
Königlichen Worten / daß alle drey vereinigte
Stände/ so sich zu der Böhemischen Confession
bekennen / sampt ihren Nachkommenden / bey
allem obgesetzten/ von Uns vnseren Erben vnd
B iiii künfftig

künfftigen Königen in Böhmen/ gantz vnd vol-
kömlich/ohne verwirrung sollen gelassen/erhal-
ten vnd geschützet werden. Inmassen Wir sie
dann in dem Religions Friede / des Heyligen
Reichs/als ein vornehmes Glied desselben gantz-
lich mit einschliessen/ soll auch ihnen hierinnen
in künfftig/weder von Uns/vnsern Erben / vnd
künfftigen Königen in Böhemb / noch von an-
dern Geistlichen oder Weltlichen Personen / zu
künfftigen vnd ewigen Zeiten/einige Verhinde-
rung oder Eintrag nicht geschehn noch verstat-
tet werden. Wider solchen obgedachten auffge-
richten Lands Fried/vñ der Ständen sub utraq;
von Uns widerfahrenen Versicherung / wollen
Wir nicht das einzige Befehlich / oder etwas
dergleichen/welche die geringste Verhinderung/
oder einige Verenderung / dessen verursachen
möchten/von Uns/vnsern Erben vnd künfftig-
gen Königen in Böhmen/oder jemandes anders/
außgehen oder angenommen werden sollen / vnd
im fall dergleichen etwas außginge / oder von
jemanden angenommen würde / soll es doch vn-
kräftig seyn/vnd auff den fall weder mit Recht/
noch ohne Unrecht etwas geurtheilet / oder
außgesprochen werden: Wie Wir dann auch de-
rowegen

rowegen alle andere Befehliche vnd Mandata,
so vor diesem wider die Stände sub utraq;, so sich
zu bemelter Confession bekennen / vnd was im-
mermehr außgegangen seyn / in Segenwertig-
keit auffheben / vernicht / tod vnd ab erkennen
vnd halten / daß also alles / was die Stände an
itzo vnd zuvor / bey bestetigung dieses Articuls
begehret / sambt allen dem entzwischen vorge-
lauffen weder itzo noch in künfftig / zu einiger
Nachtheil oder Abbruch des ehrlichen Beyn-
munds / oder ander Beschwerung vnd anstossen
allen dreyen Ständen / in gemein vnd insonder-
heit / von Uns / vnsern Erben / vnd künfftigen
Königen in Böhemb / nicht gerechnet / oder be-
melten Ständen übel angezogen vnd außgedeu-
tet werden soll / vnd diß zukünfftig vnd ewigen
Zeiten. Befehlen hiemit allen vnsern Obersten
Officirern / Landrechts Beystzeren / vnd Rā-
then / auch allen Ständen vnd Inwohnern die-
ses Königreichs / so an itzo vnd künfftig seyn wer-
den / vnsern lieben Getrewen / daß ihr gemelten
Herrn Ritterschafft / Präger / Berg : vñ andern
Städten / alle drey Stände dieses Königreichs /
samt allen ihren Untertanen / in Summa /
alle die sub utraq;, welche sich zu dieser Böhmi-

B v

schen

ſchen Confession bekennen / bey dieſer vnſerer
Verſicherung vnd Majestat / wie dieſelbe in al-
len Articulen / Sententzen vnd Clauſeln lautet /
vertretet vnd ſchützet / ſelbſt ihnen hierinnen
einigen Eintrag nicht thut / viel weniger an-
dern zuthun nicht verſtattet / vnd diß bey ver-
meydung vnſers Zorns vnd Wignad / Vnd wol-
len über diß / da jemandes ſey von Seiſtlichen
oder Weltlichen Perſonen / dieſe Majestat zu
übertreten ſich vnterſtände / ſo erkennen Wir
ſich ſchuldig ſampt vnſern Erben vnd zukünff-
tigen Königen in Böhemb / wie auch den Stän-
den dieſes Königreichs / zu einem jeden derſel-
ben / als zu einem Verhinderer vnd Zuſtörer des
gemeinen Friedes / zugreifen. Die Stände
hergegen / bey den ißrigen ſchützen vnd verthädi-
gen / wie ſolches in der Lands Ordnung der Ar-
ticul / von beſchützung des Landes Güter / Ord-
nung vnd Rechten deſſelben klärlich außweiſet.

Endlich befehlen Wir den größern vnd
mindern Officirern / bey der Land Taſſel dieſes
Königreichs Böhemb / daß ſie zukünfftigen
Sedechnüs / dieſen Brieff vnd Majestat / in die
Land Tags Relation, welcher bey dieſem Land-
Tage / von allen dreyen Ständen dieſes König-
reichs /

reichs / bey der Land Taffel geschehen wird / in
die Land Taffel mit einleiben / vnd hernach diß
Original zu andern Freyheiten vnd Landes
Privilegien auff den Carlstein legen / vnd ver-
wahren lassen. Dessen zu Urkundt haben
Wir vnsern Kayserlichen Insteigel an diesen
Brieff vnd Majestat anzuhängen befohlen.

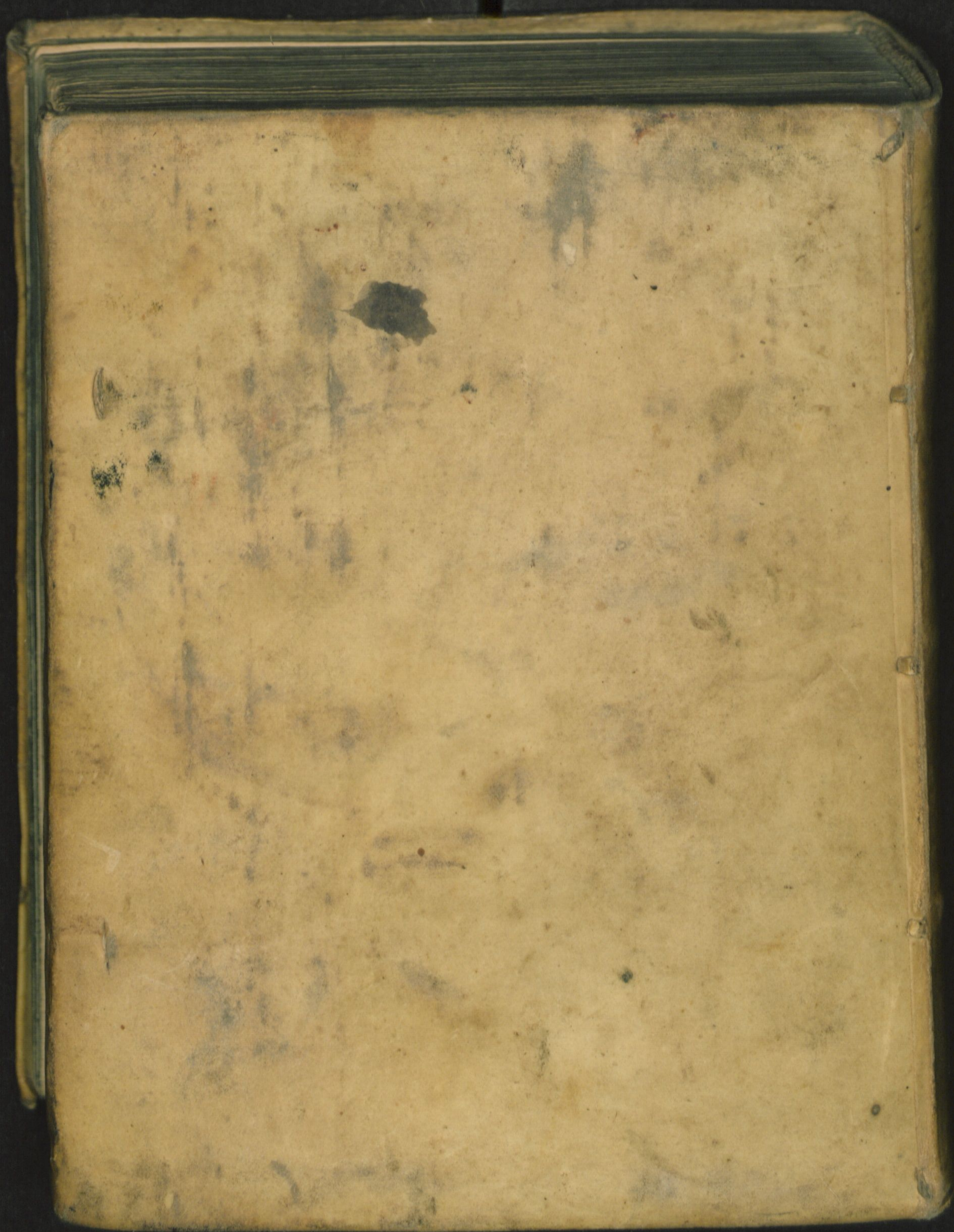
Seben auff vnserm Königlichen Schloß
Prag/am Donnerstag nach S. Procopij, Anno
im Eintausendt / Sechshundert vnd Neund-
ten. Unser Reiche des Römischen in Vier vnd
Dreyßigsten/des Hungarischen/im Sieben vnd
Dreyßigsten/vnd des Böhmischen auch im Vier
vnd Dreyßigsten.

Rudolff

*Adamus de Sternbergk,
Supremus Burggravius
Pragensis.*

Ad mandatum Sacrae Cæs-
Majestatis proprium.

Paulus Michna.



angegange
nach Johar
bey Uns/a
vnterhant
gebeten/da
schen Conf
(welche vor
wird) Im
dert Künff
Land Tag
Wagt. weyl
sern gelieb
seligster Se
(die ihnen b
richtet wor
geliebsten B
andern bey
dächtnüs vo
williget wo
auffgerichte
ter Vorgleich
vnd begehren
drücklich für
ihre Christli
vnd von Wä

r/ Freytag
en worden)
önig/ aller
halten vnd
Böhemi
Bekäntrüs
de genandt
ünff Hun
gemeinen
der Kayf.
ANO, vn
chster vnd
Confession
ößlich be
den vnser
and/ auch
benen Se
rjestät be
einander
ngebrach
ansuchen
/ so auß
en/ solche
rley frey
iben vnd
forts

